

Niederschrift

über die 7. öffentliche Sitzung in der XI. Wahlperiode der Gemeindevertretung der Gemeinde Modautal am Montag, dem 28.03.2022, 19:30 Uhr, in der Festhalle Lützelbach, Am Bärling 11 in Lützelbach.

Siehe Anwesenheitsliste

TOP 1 Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende Herr Georg Werner Balß eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Er gratuliert im Namen der Gemeindevertretung dem Gemeindevertreter Fabian Achenbach zur Geburt seiner Tochter, wünscht ihnen alles Gute und überreicht ihm einen Blumenstrauß.

Herr Klesen gibt bekannt, dass er aus persönlichen Gründen mit Ablauf des 30.04.2022 sein Mandat in der Gemeindevertretung Modautal und im Wasserverband Gersprenzgebiet niederlegt. Der Vorsitzende der Gemeindevertretung Herr Balß verabschiedet ihn, da es heute die letzte Sitzung ist, an der Herr Klesen teilnimmt.

Tagesordnung

- TOP 1:** Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
- TOP 2:** Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 31.01.2022
- TOP 3:** Bericht des Gemeindevorstandes
- TOP 4:** Bericht aus den Verbänden
- TOP 5:** Beteiligung der Gemeinde Modautal an der ENTEGA Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH durch Erwerb von Geschäftsanteilen in dem Jahr 2022 von der ENTEGA AG; Beratung und Beschlussfassung;
Drucksache 042/XI
- TOP 6:** Überplanmäßige Auszahlung aus steuerähnlichen Umlagen im Haushaltsjahr 2021 Teilhaushalt 2 Finanzen; Beratung und Beschlussfassung;
Drucksache 043/XI
- TOP 7:** Einbeziehungssatzung „Obergasse 9a, Flur 1, Flurstück 64/5, 65/4“ Gemarkung Lützelbach; Beratung und Beschlussfassung; **Drucksache 044/XI**
- TOP 8:** Bauleitplanung Aufstellung des Bebauungsplans „Zwischen Römerberg und Mühlpfad“ in der Gemarkung Brandau; Beratung und Beschlussfassung;
Drucksache 045/XI
- TOP 9:** Bauleitplanung 2. Änderung des Bebauungsplans „In der Schafswiese“ in der Gemarkung Klein-Bieberau; Beratung und Beschlussfassung;
Drucksache 046/XI
- TOP 10:** Bebauungsplan „Schafwiesen“ in der Gemarkung Brandau 1. Änderung; Beratung und Beschlussfassung; **Drucksache 047/XI**
- TOP 11:** Antrag der SPD-Fraktion auf das Ausbauen, Befestigen, Umlegen, Ausweisen und Beschildern von Radwegen; Beratung und Beschlussfassung;
Drucksache 048/XI
- TOP 12:** Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die GRÜNEN zur Beauftragung einer kommunalen Fließpfad-Karte; Beratung und Beschlussfassung;
Drucksache 049/XI
- TOP 13:** Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die GRÜNEN auf Erstellung einer Baumschutzsatzung; Beratung und Beschlussfassung; **Drucksache 050/XI**
- TOP 14:** Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die GRÜNEN auf Erlass einer „Katzenschutzverordnung für das Gebiet der Gemeinde Modautal“; Beratung und Beschlussfassung; **siehe GVE-Sitzung vom 08.11.2021**
Drucksache 028/XI
- TOP 15:** Mitteilungen

TOP 2 Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 31.01.2022

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung stellt fest, dass gemäß § 29 (Niederschrift) der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung und die Ausschüsse innerhalb der Frist keine Einwendungen erhoben wurden und somit die Niederschrift der Sitzung vom 31.01.2022 genehmigt ist.

TOP 3 Bericht des Gemeindevorstandes

Der Bürgermeister berichtet zu folgenden Themen:

1. Trinkwasser Bundesprogramm zur Versorgungssicherheit

Die Wasserverbindungsleitung zwischen Lützelbach und Neunkirchen sowie die dazugehörige Steuerung- und Druckerhöhungsanlage wurde durch das Bundesprogramm gefördert. Auch in diesem Jahr können hier Projekte angemeldet werden. Die Gemeinde Modautal beabsichtigt, Stromerzeuger für die wichtigsten Wassergewinnungsanlagen zur Förderung anzumelden, um bei einem Stromausfall die Tiefenbrunnen betreiben zu können.

2. Landesprogramm „100 Wilde Bäche für Hessen“

Die Gemeinde Modautal hat im Jahr 2020 eine Rahmenvereinbarung mit der Hessischen Landgesellschaft für das Landesprogramm "100 Wilde Bäche für Hessen" geschlossen. Die Hessische Landgesellschaft sollte die Gemeinde bei der Projektsteuerung und der Koordinierung der Planungs-, Genehmigungs- und Bauausführungsleistung, dem Flächenmanagement sowie der Öffentlichkeitsarbeit unterstützen. Bereits im Oktober 2020 hat uns die HLG in Absprache mit dem Regierungspräsidium Darmstadt mitgeteilt, dass im Gewässerabschnitt des Neutscher Baches im aktuellen WRRL-Maßnahmenprogramm keine Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur enthalten sind. Damit ist der entsprechende Gewässerabschnitt des Neutscher Baches nicht mehr in der weiteren Bearbeitung. Die Vereinbarung zum Fischbach in der Gemarkung Lützelbach besteht weiterhin. Wir haben allerdings seither keine weitere Rückmeldung der Hessischen Landgesellschaft zum Fischbach erhalten. Leider ist davon auszugehen, dass auch hier die Wasserrahmenrichtlinie keine Maßnahmen vorsieht.

Der Wasserverband Modaugebiet geht davon aus, dass trotz der im Raum stehenden hohen Förderquoten von 80% - 90% viele Maßnahmen im Förderprogramm nicht förderfähig sind und hohe Kosten für die Kommunen und den Wasserverband entstehen. Diese Problematik soll beispielhaft an einem Bach im Verbandsgebiet im Rahmen der Umsetzung aufgezeigt werden.

3. Klima-Kommune Modautal

Die Gemeinde Modautal ist dem Bündnis „Klima-Kommunen Hessen“ beigetreten. Bisher wurden aus dem Programm noch keine Maßnahmen in Modautal gefördert. Der bürokratische Aufwand ist höher als erwartet. Das Bauamt der Gemeinde Modautal ist derzeit u. a. mit der Erfassung und Darstellung der bereits laufenden oder umgesetzten Maßnahmen beschäftigt. Insgesamt fließen in das Programm etwas über 10% der wöchentlichen Arbeitsstunden des Bauamtes ein.

4. Online-Zugangsgesetz/Digitalisierung

Das Onlinezugangsgesetz verpflichtet Bund, Länder, Kommunen ihre „Verwaltungsleistungen“ zukünftig auch digital verfügbar zu machen.

Um diese Umsetzung zu meistern, haben die kreisangehörigen Kommunen und die Stadt Darmstadt 4 Cluster gebildet. Modautal gehört zum Cluster 1.

Dem Cluster 1 gehören neben Modautal noch folgende Kommunen an: Darmstadt, Roßdorf, Ober-Ramstadt, Groß-Bieberau, Fischbachtal

Zur Erfüllung der Vorgaben des Onlinezugangsgesetzes (OZG) hat die Gemeindevertretung am 01.02.2021 daher eine interkommunale Zusammenarbeit zwischen den Cluster 1-Kommunen beschlossen.

Die IKZ-Kommunen führen regelmäßige Webmeetings. Die Steuerung des IKZ erfolgt durch die Stadt Darmstadt, welche hierfür einen Werksstudent eingestellt hat. Der Werksstudent hat im vergangenen Jahr bei den einzelnen Kommunen 2-3 Tage hospitiert, um die Mitarbeiter und die örtlichen Strukturen kennenzulernen.

Als erster gemeinsamer Prozess soll die An/Abmeldung von Hunden online ermöglicht werden. Hierzu fand am 21.10.2021 ein Workshop statt. Die Umsetzung des Prozesses soll nun mit Ekom21 abgestimmt werden. Derzeit werden im Cluster auch weitere gemeinsame Prozesse eruiert.

Des Weiteren hat die Gemeinde Modautal seit März das Zusatzmodul OLAV bei der Ekom21 im Einsatz. Es bietet eine Vielzahl an Online-Vorgängen aus dem Melde- und Pass-/Personalausweisrecht. Verschiedenste Anträge und Meldungen an das Bürgerbüro können bequem über das Internet erfasst werden.

Folgende Vorgänge können bereits auf der gemeindlichen Homepage unter Rathaus – Online-Dienste beantragt werden:

- Abmeldung einer Nebenwohnung
- Anmeldung einer Nebenwohnung
- Beantragung einer Auskunftssperre
- Beantragung von Übermittlungssperren
- Statuswechsel
- Verlusterklärung eines Passes oder Personalausweises
- Schankerlaubnis

5. Flüchtlinge aus der Ukraine

Seit dem Beginn des Angriffskrieges durch Rußland auf die Ukraine kommen sehr viele Flüchtlinge nach Deutschland. Die Zahl der Geflüchteten und wie viele noch flüchten werden ist nicht bekannt. Bislang befinden sich 69 ukrainische Flüchtlinge in Modautal, davon sind 36 Personen privat und 33 Personen im Kreisjugendheim Ernsthofen untergebracht. Alle bisher in Modautal angebotenen Wohnungen wurde durch die Gemeindeverwaltung besichtigt. Der Bürgermeister bedankt sich ganz herzlich bei den Bürgern für ihre Unterstützung und bisherigen Wohnungsangebote.

TOP 4 Bericht aus den Verbänden

- Keine Beiträge

TOP 5 Beteiligung der Gemeinde Modautal an der ENTEGA Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH durch Erwerb von Geschäftsanteilen in dem Jahr 2022 von der ENTEGA AG; Beratung und Beschlussfassung; Drucksache 042/XI

Herr Lampert zeigt einen Widerstreit der Interessen (§ 25 HGO) an und verlässt für diesen Tagesordnungspunkt vor der Beratung und Beschlussfassung den Sitzungssaal.

Auf Empfehlung des H.- u. F.-Ausschusses fasst die GeVe folgenden

Beschluss:

- 1) Die Gemeinde Modautal beteiligt sich an der ENTEGA Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH durch Erwerb von 347 Serie A-Geschäftsanteilen zu einem Stückpreis in Höhe von 357,03 Euro, d.h. zu einem Gesamtkaufpreis von 123.889,41 Euro von der ENTEGA AG im Rahmen der zweiten Erwerbsrunde. Für den Erwerb sind entsprechende Haushaltsmittel in 2022 etatisiert und abgesichert. Der Erwerb der Geschäftsanteile bzw. die Beteiligung erfolgt auf Grundlage des von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht am 11.08.2021 gebilligten Verkaufsprospekts und des Vermögensanlage-Informationsblattes zu den Bedingungen der unter Ziffer 4 genannten Verträge sowie des Gesellschaftsvertrages der ENTEGA Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH.
- 2) Die Gemeinde Modautal gibt gegenüber ENTEGA AG fristgerecht die schriftliche Beteiligungserklärung ab und übermittelt der ENTEGA AG fristgerecht das unterzeichnete Vermögensanlagen-Informationsblatt.
- 3) Die Gemeinde Modautal übermittelt der Kommunalaufsicht die Anzeige über die geplante Beteiligung gemäß § 127a HGO spätestens 6 Wochen vor Abschluss der in Ziffer 4 genannten Verträge.
- 4) Die Gemeinde Modautal schließt frühestens 6 Wochen nach Anzeige gegenüber der Kommunalaufsicht (d.h. voraussichtlich im Juli 2022) folgende zum Erwerb der Geschäftsanteile erforderlichen Verträge ab:
 - a) Beitritt zu dem zwischen der ENTEGA AG, der ENTEGA Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH, der Gemeinde Fürth, der Schöfferstadt Gernsheim, der Gemeinde Gornheimertal, der Gemeinde Schaaheim und der Stadt Ober-Ramstadt am 21.06.2021 abgeschlossenen Konsortialvertrag in der Fassung des 1. Nachtrags vom 29.07.2021
 - b) Anteilskauf- und Übertragungsvertrag mit der ENTEGA AG

Abstimmungsergebnis: Ja: 16 Nein: 0 Enthaltungen: 2

Nach erfolgter Beschlussfassung ruft der Vorsitzende der Gemeindevertretung Herrn Lampert wieder zurück in den Sitzungssaal und informiert ihn über das Abstimmungsergebnis.

TOP 6 Überplanmäßige Auszahlung aus steuerähnlichen Umlagen im Haushaltsjahr 2021 Teilhaushalt 2 Finanzen; Beratung und Beschlussfassung; Drucksache 043/XI

Auf Empfehlung des H.- u. F.-Ausschusses fasst die GeVe folgenden

Beschluss:

Zustimmung zu den überplanmäßigen Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Deckungskreis 2020 des Teilhaushalts 2.

Abstimmungsergebnis: Ja: 19 Nein: 0 Enthaltungen: 0

TOP 7 Einbeziehungssatzung „Obergasse 9a, Flur 1, Flurstück 64/5, 65/4“ Gemarkung Lützelbach; Beratung und Beschlussfassung; Drucksache 044/XI

Auf Empfehlung des B.- u. U.- und des H.- u. F.-Ausschusses fasst die GeVe folgenden

Beschluss:

zu a) Die Gemeindevertretung beschließt über die eingegangenen Anregungen zum vorliegenden Satzungsentwurf „Obergasse 9a, Flur 1, Flurstücke 64/5, 65/4“, Gemarkung Lützelbach, Gemeinde Modautal, wie in der Anlage ausgeführt.

zu b) Der Entwurf zur Einbeziehungssatzung „Obergasse 9a, Flur 1, Flurstücke 64/5, 65/4“, Gemarkung Lützelbach, Gemeinde Modautal, bestehend aus Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen in der Fassung vom 10.02.2022 mit ergänzter Begründung vom 10.02.2022 wird als Satzung gemäß § 10 Abs.1 BauGB beschlossen.

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, die Rechtskraft des Bebauungsplans durch die ortsübliche Bekanntmachung über den Beschluss des Bebauungsplans als Satzung (Inkraftsetzung) herbeizuführen.

Abstimmungsergebnis: Ja: 19 Nein: 0 Enthaltungen: 0

TOP 8 Bauleitplanung Aufstellung des Bebauungsplans „Zwischen Römerberg und Mühlpfad“ in der Gemarkung Brandau; Beratung und Beschlussfassung; Drucksache 045/XI

Der Bürgermeister teilt mit, dass der Ortsbeirat Brandau in seiner Sitzung der Aufstellung des Bebauungsplans einstimmig zugestimmt hat.

Auf Empfehlung des B.- u. U.- und des H.- u. F.-Ausschusses fasst die GeVe folgenden

Beschluss:

zu a) Zur Gewährleistung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und Ordnung im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB wird hiermit beschlossen, ein Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan „Zwischen Römerberg und Mühlpfad“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB einzuleiten (Aufstellungsbeschluss).

Darüber hinaus wird beschlossen, das notwendige Aufstellungsverfahren nach den Maßgaben des § 13b BauGB im beschleunigten Verfahren (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren) durchzuführen; da die Anwendungsvoraussetzungen hierfür gegeben sind. Im Sinne des § 13b BauGB i. V. m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird alsdann beschlossen, von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB unter Anwendung des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abzusehen. Ferner wird beschlossen, gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB sowie von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abzusehen.

Der vorläufige räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes betrifft die Grundstücke mit der amtlichen Katasterbezeichnung Gemarkung Brandau, Flur 1, Flurstück Nr. 139 und Nr. 132 teilweise (Teil öffentliche Verkehrsfläche der Straße „Römerberg“). Der Umgriff des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Zwischen Römerberg und Mühlpfad“ ist in nachstehender Abbildung gekennzeichnet. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

- zu b) Der Bebauungsplan „Zwischen Römerberg und Mühlpfad“ wird hiermit als Satzungsentwurf zur Durchführung der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit i. S. d. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange i. S. d. § 4 Abs. 2 BauGB, jeweils i. V. m. § 13b BauGB anerkannt und die dazugehörige Begründung wird gebilligt. Es wird beschlossen, die Beteiligung gemäß den §§ 3, 4 Abs. 2 BauGB und die weiteren Verfahrensschritte auf dieser planerischen Grundlage durchzuführen.

Grundlage obiger Beschlussfassungen ist die vorgelegte Bauleitplanung zum Satzungsentwurf des Bebauungsplanes „Zwischen Römerberg und Mühlpfad“ des Planungs- und Ingenieurbüros InfraPro Ingenieur GmbH & Co. KG, Lautertal, mit Planstand 21.02.2022.

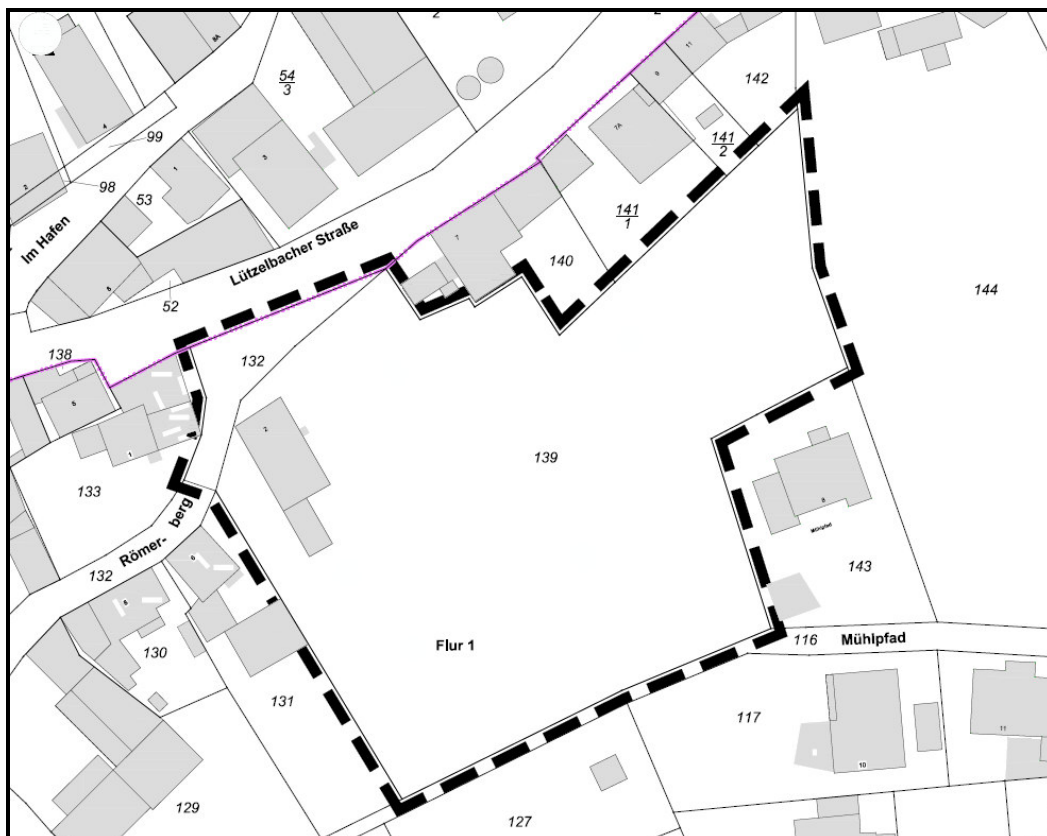


Abbildung: Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Zwischen Römerberg und Mühlpfad“

Räumlich begrenzt wird der Geltungsbereich durch:

- die vorhandene Wohnbebauung im Norden, Westen und Süden
- die teilweise freie Flur nach Osten mit einer Einzelbebauung auf der südöstlichen Ecke

Abstimmungsergebnis: Ja: 14 Nein: 4 Enthaltungen: 1

TOP 9 Bauleitplanung 2. Änderung des Bebauungsplans „In der Schafswiese“ in der Gemarkung Klein-Bieberau; Beratung und Beschlussfassung; Drucksache 046/XI

Der Bürgermeister teilt mit, dass der Ortsbeirat Klein-Bieberau/Webern in seiner Sitzung der Bauleitplanung 2. Änderung des Bebauungsplans einstimmig zugestimmt hat.

Auf Empfehlung des B.- u. U.- und des H.- u. F.-Ausschusses fasst die GeVe folgenden

Beschluss:

Zur Gewährleistung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und Ordnung im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB wird hiermit beschlossen, ein Aufstellungsverfahren für die 2. Änderung des rechtswirksamen Bebauungsplans mit der Bezeichnung „In der Schafswiese“ in der Gemarkung Klein-Bieberau gemäß § 2 Abs. 1 BauGB einzuleiten (Aufstellungsbeschluss).

Darüber hinaus wird beschlossen, das notwendige Aufstellungsverfahren nach den Maßgaben des § 13b BauGB im beschleunigten Verfahren unter Einbeziehung des bisher dem Außenbereich zugehörigen Grundstückes Nr. 48 in das beschleunigte Verfahren durchzuführen; die Anwendungsvoraussetzungen hierfür sind gegeben. Im Sinne des § 13b BauGB i. V. m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird beschlossen, von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB unter Anwendung des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abzusehen. Ferner wird beschlossen, gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB sowie von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abzusehen.

Der vorläufige räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes betrifft die Grundstücke mit der amtlichen Katasterbezeichnung Gemarkung Klein-Bieberau, Flur 1, Flurstücke Nr. 48, 49, 50, 51, 52, 54/1, 56/1, 56/2, 57, 58/2 und 59/2.

Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis: Ja: 19 Nein: 0 Enthaltungen: 0

**TOP 10 Bebauungsplan „Schafwiesen“ in der Gemarkung Brandau
1. Änderung; Beratung und Beschlussfassung; Drucksache 047/XI**

Auf Empfehlung des B.- u. U.- und des H.- u. F.-Ausschusses fasst die GeVe folgenden

Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung beschließt gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplans „Schafwiesen, 1. Änderung“ in der Fassung vom 08.03.2022.

2. Der Bebauungsplanentwurf „Schafwiesen, 1. Änderung“ wird zur Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gebilligt. Es wird beschlossen, die Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB und ggf. § 4a Abs. 3 BauGB und die weiteren Verfahrensschritte auf dieser planerischen Grundlage durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: Ja: 19 Nein: 0 Enthaltungen: 0

**TOP 11 Antrag der SPD-Fraktion auf das Ausbauen, Befestigen, Umlegen,
Ausweisen und Beschildern von Radwegen; Beratung und
Beschlussfassung; Drucksache 048/XI**

Wie bereits in der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses und der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses beschlossen, sollen die Wörter „und umzusetzen“ gestrichen werden.

Der Antrag wurde in den Ausschüssen wie folgt geändert:

„Die Gemeindevertretung möge beschließen, sukzessive alle örtlichen und überörtlichen Möglichkeiten Radwege zu schaffen, zu prüfen. Dazu sind die verschiedenen Fördermöglichkeiten, wie z. B.

- „Radwege an Landesstraßen“ des Landes Hessen,
- „Verkehrsinfrastruktur / Mobilitätsfördergesetz“ des Landes Hessen,
- „Förderung der Nahmobilität“ des Landes Hessen,
- „Sonderprogramm „Stadt und Land““ des Bundes und
- „Förderung von Modellvorhaben des Radverkehrs (investiv)“ des Bundes

auszuschöpfen.“

Auf Empfehlung des B.- u. U.- und des H.- u. F.-Ausschusses fasst die GeVe folgenden **geänderten**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung möge beschließen, sukzessive alle örtlichen und überörtlichen Möglichkeiten Radwege zu schaffen, zu prüfen. Dazu sind die verschiedenen Fördermöglichkeiten, wie z. B.

- „Radwege an Landesstraßen“ des Landes Hessen,
- „Verkehrsinfrastruktur / Mobilitätsfördergesetz“ des Landes Hessen,
- „Förderung der Nahmobilität“ des Landes Hessen,
- „Sonderprogramm „Stadt und Land““ des Bundes und
- „Förderung von Modellvorhaben des Radverkehrs (investiv)“ des Bundes

auszuschöpfen.

Abstimmungsergebnis: Ja: 19 Nein: 0 Enthaltungen: 0

TOP 12 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die GRÜNEN zur Beauftragung einer kommunalen Fließpfad-Karte; Beratung und Beschlussfassung; Drucksache 049/XI

Die Fraktionsvorsitzende Frau Hoffmann-Maier zieht den Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die GRÜNEN zurück, da in der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses berichtet wurde, dass bereits im August 2021 die Fließpfad-Karten für Modautal beantragt wurden.

TOP 13 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die GRÜNEN auf Erstellung einer Baumschutzsatzung; Beratung und Beschlussfassung; Drucksache 050/XI

Der Antrag wurde in der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses und in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses mehrheitlich abgelehnt.

Die Gemeindevertretung fasst folgenden

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt auf Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes § 29 Abs. 1 und 2 und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz § 12 Abs. 1 Satz 3 und § 12 Abs. 2 Satz 2 sowie der Hessischen Gemeindeordnung § 5, 50 Abs. 1 und 51 Nr. 6 eine Baumschutzsatzung zu erstellen.

Abstimmungsergebnis: Ja: 3 Nein: 15 Enthaltungen: 1

Der Antrag ist somit mehrheitlich abgelehnt.

TOP 14 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die GRÜNEN auf Erlass einer „Katzenschutzverordnung für das Gebiet der Gemeinde Modautal“; Beratung und Beschlussfassung; siehe GVE-Sitzung vom 08.11.2021 Drucksache 028/XI

Der Bürgermeister fragt nach, was die Fraktion Bündnis 90/Die GRÜNEN bezüglich dieses Antrages von der Gemeindeverwaltung Modautal erwartet.

Die Fraktionsvorsitzende Frau Hoffmann-Maier antwortet, dass sie nicht erwartet, dass die Gemeindeverwaltung Katzen einfängt und auf eine Kastration/Sterilisation überprüft. Sie sieht vielmehr in der „Katzenschutzverordnung“ einen Appell an die Modautaler Bürgerinnen und Bürger, Katzen zu kastrieren.

Auf Empfehlung des H.- u. F.-Ausschusses fasst die GeVe folgenden

Beschluss:

Aufgrund des § 21 Absatz 3 der Verordnung vom 24.04.2015 (GVBl. I, S. 190) in Verbindung mit § 13b des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.05.2006 (BGBl. I, S. 2205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.07.2014 (BGBl. I, S. 1308), wird folgende Rechtsverordnung erlassen:

„Katzenschutzverordnung für das Gebiet der Gemeinde Modautal“

Die Katzenschutzverordnung erfolgt analog der Verordnung der Gemeinde Roßdorf.
(wird als Anlage beigefügt).

Abstimmungsergebnis: Ja: 9 Nein: 3 Enthaltungen: 7

TOP 15 Mitteilungen

- Der Vorsitzende der Gemeindevertretung Herr Balß befürwortet ausdrücklich die beiden in Modautal stattgefundenen Versammlungen „Frieden und Solidarität für die Ukraine“ und hofft, dass noch weitere Mahnwachen folgen.

Ende der Sitzung: 20:35 Uhr
Modautal, den 29.03.2022

Georg Werner Balß
(Vorsitzender der GeVe)

Sabine Höflich
(Schriftführerin)